



Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

RSS

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085
rss@wko.at

eine Einrichtung der



RSS-0050-25
= RSS-E 58/25

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 3.9.2025

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Stefan Leitner Peter Pfeiffer-Vogl, MLS Dr. Roland Koppler, MBA
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragstellerin	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
vertreten durch	-----	
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung zu empfehlen, der Antragstellerin die volle Abschlussprovision zum Versicherungsvertrag mit der Polizzennr. (anonymisiert) zu bezahlen, wird abgewiesen.

Begründung

Die Antragstellerin ist Versicherungsmaklerin und Beraterin in Versicherungsangelegenheiten. Sie hat mit der antragsgegnerischen Versicherung per 15.4.2010 bzw. 19.5.2010 eine Courtagevereinbarung geschlossen, deren Pkt. 1.4 bzw. Pkt. 2 lautet:

„1.4. Bei Änderung bestehender Versicherungsverträge entstehen Courtageansprüche nur in dem Umfang, in dem sich die Grundlage für die Bemessung der Courtage erhöht. Die vereinbarte Courtage wird im Fall von Erhöhungen oder Nachversicherungen zu bestehenden Verträgen aus der zugeführten Mehrprämie und bei Ersatzanträgen zu ablaufenden Versicherungsverträgen, vom Zeitpunkt des Ablaufes der Vorversicherung an, aus der vollen Prämie berechnet.

Als Änderung eines bestehenden Versicherungsvertrages gilt auch der Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages, wenn innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr vor und sechs Monaten nach Unterfertigung des neuen Antrages der bestehende

Versicherungsvertrag desselben Versicherungsnehmers gekündigt, einvernehmlich aufgehoben oder prämienfrei gestellt wird. (...)

2. Besondere Courtagebestimmungen für Sachversicherungen

Der Makler erhält nach Maßgabe der Allgemeinen Courtagebestimmungen für die durch seine Vermittlung zustandegekommenen Neuverträge sowie für Konvertierungen der Laufzeit bei abgelaufenen Versicherungsverträgen aus der vertraglich festgesetzten Prämie die Betreuungscourtage. Bei Vertragsänderungen, die mit einer Prämienerrhöhung verbunden sind, gebührt die Betreuungscourtage aus der Mehrprämie.“

Mit Schlichtungsantrag vom 2.7.2025 begehrte sie, der antragsgegnerischen Versicherung die Zahlung von 100% der Abschlussprovision zum Versicherungsvertrag mit der Polizzennr. (anonymisiert) zu empfehlen. Sie brachte dabei zusammengefasst Folgendes vor:

Die Antragstellerin habe am 17.2.2025 um ein Offert zur bestehenden Wohngebäudebündelversicherung mit der Polizzennr. (anonymisiert) ersucht. Die antragsgegnerische Versicherung habe einen vorausgefüllten Antrag übermittelt, auf dem vermerkt gewesen sei „Art des Antrages: Ersatz für Polizze (anonymisiert)“. Die Antragstellerin habe in weiterer Folge einige Änderungen im Offert urgiert und schließlich am 26.3.2025 den Versicherungsantrag der Antragsgegnerin übermittelt. Dabei sei im Antrag festgehalten worden, dass dieser Antrag den Vorvertrag ersetze. Die Antragsgegnerin nahm diesen Antrag mit Polizze vom 17.4.2025 unter Zugrundelegung eines anderen materiellen Versicherungsbeginns an.

Die Antragsgegnerin habe in weiterer Folge nur 178,13 EUR an anteiliger Provision für ein Quartal gutgeschrieben, nach Berechnungen der Antragstellerin stünde ihr unter Zugrundelegung einer vollen Abschlussprovision 742,21 EUR pro Quartal zu. Der von ihr vermittelte Vertrag habe den vorherigen Vertrag ersetzt, weshalb ihr die volle Abschlussprovision zustünde.

Die Antragsgegnerin habe der Antragstellerin dagegen mitgeteilt, es handle sich lediglich um eine Vertragsänderung, weshalb lediglich die Provision für die Mehrprämie bezahlt werde, eine Kündigung des Altvertrages samt Abschluss eines Neuvertrages sei zum gewünschten Zeitpunkt nicht möglich gewesen.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 3.7.2025 mit, am Schlichtungsverfahren nicht teilzunehmen. Daher ist gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

Rechtlich folgt:

Nach ständiger Rechtsprechung spricht es für den Abschluss eines neuen Versicherungsverhältnisses, wenn die für einen Versicherungsvertrag wesentlichen Punkte wie das versicherte Objekt, die Gesamtversicherungssumme, die Prämienzahlung und die Versicherungsdauer völlig neu vereinbart werden. Nicht jedoch ist die bloße Aushändigung eines neuen Versicherungsscheines ein entscheidendes Kriterium für die Begründung eines selbständigen neuen Vertrages, selbst wenn der alte Vertrag als erloschen bezeichnet wird. (vgl. RS0080369).

Die Frage, ob im vorliegenden Fall eine Novation oder eine Konvertierung vorliegt, ist jedoch aufgrund der getroffenen vertraglichen Vereinbarungen im konkreten Fall nicht von rechtlicher Bedeutung.

Gemäß Pkt. 1.4. der Courtagevereinbarung gilt als Änderung eines bestehenden Versicherungsvertrages gilt auch der Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages, wenn innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr vor und sechs Monaten nach Unterfertigung des neuen Antrages der bestehende Versicherungsvertrag desselben Versicherungsnehmers gekündigt, einvernehmlich aufgehoben oder prämienfrei gestellt wird. Pkt. 2 der Courtagevereinbarung widerspricht nicht dieser Bestimmung, sondern ist insofern mit Pkt. 1.4. in Einklang zu bringen, als Pkt. 2 eine laufende Courtagezahlung (als „Betreuungscourtage“ bezeichnet) vereinbart.

Der Antragstellerin steht daher von vornherein nur eine Provision auf Basis der vermittelten Mehrprämie zu.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 3. September 2025